

3. Öffentliche Sitzung des Kulturkonventes

Die 3. Sitzung des Kulturkonventes findet am Donnerstag, 07. 05. 2009, 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94-96 in Plauen statt. Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Amtliche Bekanntmachungen
4. Beschlussfassungen:
Nachtragshaushaltssatzung 2009
Projektförderung 2009 – Teil 2 / Kulturregion Vogtland
Förderrichtlinie und Förderschwerpunkte
Berufung der Mitglieder des Kulturbeirates ab 01. 07. 2009
5. Weitere Beschlussfassungen
6. Informationsvorlagen
7. Verschiedenes

Plauen und Zwickau, 06. 04. 2009

Dr. C. Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Stellenausschreibung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

Der Kulturraum Vogtland-Zwickau weist darauf hin, dass im Sächsischen Amtsblatt / Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2009 vom 16. April 2009 eine Stellenausschreibung für die zum 01. Juli 2009 im Kultursekretariat/Regionalbüro Zwickau zu besetzende Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin veröffentlicht wurde.

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Vorhaben Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren in Rodewisch Az: 106.11/13330/08/8.7-1/4 Vom 08. April 2009

Die Firma P-D Industriegesellschaft mbH, Wilsdruffer Straße 11 in 01723 Wilsdruff, beantragte mit Datum vom 20. November 2008 die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung und der Nummer 8.7 Spalte 1 Buchstabe des Anhangs der 4. BImSchV zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren in der Hauptstraße 1A in 08228 Rodewisch OT Rützensgrün (Flurstück 1a; 5/2; 8/1; 24c-i; 358; 395; 398; 408; 414; 415/1; 428; 432; 434; 437; 452; 1188/1 der Gemarkung Rützensgrün).

Die Anlage soll eine Durchsatzleistung von 62.000 Tonnen pro Jahr haben und besteht im Wesentlichen aus den vier folgenden Betriebseinheiten:

- Zwischenlager
- Vorbehandlung
- Schadstoffabbau Biomieten 1-24.

Die Anlage soll im Herbst 2009 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8ff.

der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag einschließlich der Unterlagen, die zur Prüfung nach § 6 BImSchG erforderlich sind, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom 4. Mai 2009 bis einschließlich 4. Juni 2009 in der Stadtverwaltung Rodewisch, Stadtbauamt, im Zimmer 210, Wernesgrüner Straße 32 in 08228 Rodewisch, (Montag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00, Dienstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00, Mittwoch 8:00 bis 12:00, Donnerstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00, Freitag 9:00 bis 12:00) sowie im Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt und Bauordnung, Untere Immissionsschutzbehörde, im Zimmer 343, Bahnhofstraße 46-48 in 08523 Plauen, (Montag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30, Dienstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00, Mittwoch 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30, Donnerstag 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00, Freitag 9:00 bis 12:00) aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Vogtlandkreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungsfrist sowie bis zu zwei Wochen nach deren Ablauf, also bis einschließlich 18. Juni 2009, schriftlich bei einer der beiden vorgenannten Stellen vorzubringen. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz v. 16. 05. 01 (BGB I S. 876) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse: landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

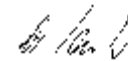
Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem öffentlichen Erörterungstermin am 13. und 14. Juli 2009 jeweils ab 09.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rodewisch, Wernesgrüner Straße 32 in 08228 Rodewisch erörtert. Wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, kann der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vor-

gänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist entfallen. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin, oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Plauen, den 08. April 2009
Landratsamt Vogtlandkreis



Dr. Tassilo Lenk
Landrat

Das Kommunale Kernmelderegister (KKM)

Das KKM ist ein zentrales landesweites Auskunftsportale für Melderegisterauskünfte zu sächsischen Einwohnern. Es wird von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) betrieben.

Das KKM wurde durch die sächsischen Meldebehörden durch Übersendung gesetzlich vorgeschriebener Daten zu jedem in ihrer Gemeinde erfassten Einwohner befüllt. Änderungen in den Meldedaten werden tagaktuell in das KKM eingepflegt.

Seit Januar 2009 steht dieser Dienst den Behörden des Freistaates Sachsen zur Verfügung. Abrufberechtigt sind insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und Ausländerbehörden.

Seit Februar 2009 haben auch private Nutzer unter der URL www.kkm-sachsen.de die Möglichkeit, Daten im Umfang einer einfachen Melderegisterauskunft über das KKM abzurufen. Voraussetzung ist hier, neben Vor- und Familiennamen zwingend zwei weitere Merkmale (z. B. Geburtsdatum, Geburtsort, eine bisherige Anschrift) zu einer gesuchten Person zu kennen und zu benennen. Nur wenn sich anhand dieser Kriterien eine gesuchte Person eindeutig identifizieren lässt, erhält der Anfrager als Ergebnis deren aktuelle Anschrift. Die Auskunft ist kostenpflichtig und beträgt ergebnisunabhängig mindestens 5,00 € je Abfrage.

Nach dem Sächsischen Meldegesetz darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern mittels automatisierten Abruf über das Internet erteilen. Die Auskunftserteilung über das KKM ist eine spezielle Form der Auskunftserteilung über das Internet.

Jeder Einwohner kann der Online-Auskunft über das KKM gegenüber privaten Anfragen bei der Meldebehörde seiner Gemeinde widersprechen. In diesem Fall wird die Anfrage an das KKM von der SAKD zur manuellen Bearbeitung an die zuständige Meldebehörde weitergeleitet.

Der Betrieb des KKM stellt höchste Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Über alle Auskünfte aus dem KKM wird ein Protokoll erstellt, welches der Kontrollmöglichkeit durch den sächsischen Datenschutzbeauftragten unterliegt.

Christina Uhlenhaut,
Dezernentin